

## **Bekanntmachung der Kooperationsvereinbarung (öffentlich-rechtliche Vereinbarung) zur Übertragung von Aufgaben der Erwachsenen- und Weiterbildung (VHS-Kursangebote) vom GVV „Vorderes Kandertal“ auf die Volkshochschule Weil am Rhein**

Der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.11.2023 und der Gemeindeverwaltungsverband „Vorderes Kandertal“ in seiner öffentlichen Sitzung am 30.11.2023 der obengenannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugestimmt.

Gemäß § 25 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) wird im Nachgang die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die Genehmigung des Regierungspräsidium Freiburg öffentlich bekanntgemacht.

### **Kooperationsvereinbarung (Öffentlich-rechtliche Vereinbarung)**

zur Übertragung von Aufgaben der Erwachsenen- und Weiterbildung (VHS-Kursangebote) vom Gemeindeverwaltungsverband „Vorderes Kandertal“ auf die Volkshochschule Weil am Rhein

Die

Stadt Weil am Rhein, Städtische Volkshochschule  
Humboldtstraße 5, 79576 Weil am Rhein  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Wolfgang Dietz  
-nachstehend Stadt Weil am Rhein genannt-

und der

Gemeindeverwaltungsverband „Vorderes Kandertal“  
Am Rathausplatz 6, 79589 Binzen  
vertreten durch Verbandsvorsitzenden Herrn Andreas Schneucker  
-nachstehend GVV genannt-

schließen hiermit folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Erwachsenen- und Weiterbildung (VHS-Kursangebote) vom Gemeindeverwaltungsverband „Vorderes Kandertal“ auf die Stadt Weil am Rhein, Städtische Volkshochschule auf Grundlage des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der derzeit gültigen Fassung.

### **Vorbemerkungen**

Seit dem Jahr 1990 unterhält die Volkshochschule Weil am Rhein eine Außenstelle mit Angeboten der Erwachsenen- und Weiterbildung im Bereich des GVV „Vorderes Kandertal“. Die Außenstelle hat ihren Sitz bei der Gemeinde Binzen. Hierzu wurde im Jahr 2016 mit der Gemeinde Binzen ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen, der Regelungen zur Auswahl der Bildungsangebote, zur Zurverfügungstellung von passenden Räumlichkeiten und die Kostenrechnung beinhaltet. Der GVV war nicht Vertragspartner.

Ziel dieses Zusammenschlusses war und ist es, den Bürger\*innen des GVV Bildungsangebote ortsnah anzubieten und von dem umfassenden Angebot der Volkshochschule Weil am Rhein zu profitieren.

Durch diese Vereinbarung wird die bereits praktizierte Zusammenarbeit der Beteiligten in den korrekten rechtlichen Rahmen auf Grundlage des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) gerückt und es werden notwendige Anpassungen im Bereich der Kostenbeteiligung getroffen.

Die Stadt Weil am Rhein und die Gemeinde Binzen werden den Vertrag aus dem Jahr 2016 zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung beenden und die finanzielle Abwicklung bis zum Jahr 2023 regeln.

## **§ 1 Übertragung der Aufgabe**

- (1) Der GVV überträgt die Aufgaben der Volkshochschule/Volkshochschularbeit zur Erfüllung auf die VHS Weil am Rhein (§ 25 Abs. 1 GKZ). Mit der Übertragung der Aufgabe gehen das Recht und die Pflicht des GVV auf die Stadt Weil am Rhein über (§ 25 Abs. 2 GKZ).
- (2) Die Stadt Weil am Rhein nimmt die Übertragung an. Die Stadt Weil am Rhein ist die „übernehmende“ Körperschaft im Sinne des § 25 Abs. 2 GKZ.

## **§ 2 Ausdehnung des Satzungsrechts**

- (1) Die Stadt Weil am Rhein kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Weil am Rhein und des GVV gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ).
- (2) Die Satzung der Volkshochschule Weil am Rhein und die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Weil am Rhein in der derzeit geltenden Fassung finden im Gebiet des GVV im Bereich der Aufgaben der VHS nach § 3 Anwendung, soweit die Stadt Weil am Rhein keine neuen Satzungen erlässt.
- (3) Die Stadt Weil am Rhein kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).

## **§ 3 Erfüllung der Aufgabe**

- (1) Die Stadt Weil am Rhein erfüllt die übertragene Aufgabe nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften sowie der Grundsätze und Leitlinien des Volkshochschulverbandes Baden-Württemberg. Zentrale Aufgaben sind insbesondere
  - die inhaltliche Planung des VHS-Programmes
  - die Organisation und Verwaltung der Veranstaltungen
  - die Abrechnung der Bundes- und Landeszuschüsse
  - die Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die Stadt Weil am Rhein verpflichtet sich, im Gebiet des GVV „Vorderes Kandertal“ zwischen 150 Unterrichtseinheiten und maximal 1000 Unterrichtseinheiten pro VHS-Schuljahr zu planen.
- (3) Die Stadt Weil am Rhein erfüllt die Aufgabe in der Geschäftsstelle der Volkshochschule Weil am Rhein

- (4) Die Stadt Weil am Rhein stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden.
- (5) Die Stadt Weil am Rhein stellt dem GVV zu Statistikzwecken folgende Informationen zu den abgehaltenen Kursen auf dem Gebiet des GVV „Vorderes Kandertal“ pro Semester zur Verfügung:
  - a) Veranstaltungsorte der Kurse
  - b) Anzahl der Teilnehmenden
  - c) Wohnorte der Teilnehmenden.

#### **§ 4**

#### **Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgabe**

- (1) Der GVV stellt zur Erfüllung der Aufgaben die erforderlichen Räumlichkeiten für die Kurse und Seminare kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Die Haftung, insbesondere die Verkehrssicherungspflicht für die gestellten Räumlichkeiten übernimmt der GVV. Ansprüche, die bei der Stadt Weil am Rhein geltend gemacht werden, werden umgehend dem GVV zur Bearbeitung weitergeleitet.

#### **§ 5**

#### **Träger der Volkshochschule**

- (1) Nach Inkrafttreten der Vereinbarung trägt die Volkshochschule offiziell den Namen

#### **Volkshochschule Weil am Rhein mit den Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbands „Vorderes Kandertal“**

Aufgrund des im Verhältnis zur Gesamtleistung der VHS niedrigen Anteils von Kursen im GVV und des für die Kommunikation mit Dritten ungeeigneten langen Namens wird für die Kommunikation nach außen der Name „Volkshochschule Weil am Rhein“ beibehalten.

- (2) Die Stadt Weil am Rhein informiert unverzüglich den Volkshochschulverband Baden-Württemberg über die Kooperation.

#### **§ 6**

#### **Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle befindet sich in der Stadt Weil am Rhein.

#### **§ 7**

#### **Personal- und Sachmittelausstattung**

- (1) Die Stadt Weil am Rhein verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten.
- (2) Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Weil am Rhein.

## **§ 8 Kostenbeteiligung**

- (1) Der GVV beteiligt sich an den Personal- und Sachkosten der Stadt Weil am Rhein mit einer jährlichen Pauschale in Höhe von 4.000 Euro netto. Dieser Betrag beruht auf den Zahlen für das Jahr 2021. Eine Spitzabrechnung erfolgt nicht.
- (2) Zusätzlich zur Jahrespauschale übernimmt der GVV die jährlichen Kosten für die Leistungen der Schulsekretärin der Grundschule Binzen. Diese Kosten belaufen sich zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung auf 1.200 € brutto. Anpassungen im Beschäftigungsdeputat oder in der Vergütung der Schulsekretärin bezüglich der für die Volkshochschule (VHS) erbrachten Leistungen obliegen allein dem GVV.
- (3) Um einer möglichen Kostensteigerung Rechnung zu tragen, ist alle 3 Jahre eine Vergleichsberechnung aufzustellen. Sie erfolgt erstmals mit den Zahlen des Jahresergebnisses 2024. Hierbei wird das Defizit der Kostenstelle 41000900 (VHS) der Stadt Weil am Rhein aufgrund des Verhältnisses der Unterrichtseinheiten im Gebiet des GVV zu den Gesamtstunden der VHS aufgeteilt. Ist die Veränderung des Defizitanteils des GVV zur vorhergehenden Vergleichsberechnung größer als 5,0 Prozent, ist die festgelegte Jahrespauschale anzupassen. Der Zeitpunkt und die Höhe der Anpassung sind durch die Beteiligten auszuhandeln und durch die Gremien der Beteiligten zu bestätigen. Die neu festgesetzte Jahrespauschale ergänzt die Vereinbarung über die Kostenbeteiligung und gilt jeweils für die nächsten 3 Jahre.
- (4) Nach übereinstimmender Rechtsauffassung unterliegt der Pauschalbetrag derzeit nicht der Umsatzsteuer. Der vereinbarte Pauschalbetrag erhöht sich im Falle einer Umsatzsteuerpflicht um die gesetzlich geschuldete und gesondert auszuweisende Umsatzsteuer.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Die Stadt Weil am Rhein verpflichtet sich, die ihr zur Erfüllung übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit durchzuführen.
- (2) Ansprüche des GVV sind ausgeschlossen.

## **§ 10 Kündigung der Vereinbarung**

- (1) Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.
- (2) Jeder Beteiligte hat das Recht, diese Vereinbarung schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Beteiligten zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 12 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart (§ 25 Abs. 4 GKZ).
- (3) Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Maßgebend für das Einhalten der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Empfänger.
- (4) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Weil am Rhein Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.
- (5) Die Beteiligten verpflichten sich, vor Kündigung Verhandlungen über die Beendigung der Vereinbarung zu führen.
- (6) Das Recht der außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Festhalten wegen einer wesentlichen Änderung der für die Vereinbarung maßgebenden Voraussetzungen, wegen fortgesetzter Verletzung der Mitwirkungsrechte oder wegen mangelnder

Leistungskraft der übernehmenden Körperschaft unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses nicht mehr zumutbar ist.

## **§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Weil am Rhein. Gerichtsstand ist das zuständige Verwaltungsgericht.

## **§ 12 Schriftform, Ausfertigung**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Von dieser Vereinbarung werden folgende Ausfertigungen erstellt:
  - eine für die Stadt Weil am Rhein
  - eine für den GVV

## **§ 14 Wirksamkeit, in Kraft treten**

- (1) Der Vereinbarung müssen sowohl der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein als auch die Verbandsversammlung des GVV durch Beschluss zustimmen.
- (2) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Rechtsaufsichtsbehörde ist in diesem Fall das Regierungspräsidium Freiburg (§ 25 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 2 GKZ).
- (3) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Körperschaften öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2024 rechtswirksam.

## **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Beteiligten mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Weil am Rhein, 05.12.2023  
gez.

Wolfgang Dietz  
Oberbürgermeister  
Weil am Rhein

Binzen, 30.11.2023  
gez.

Andreas Schneucker  
Verbandsvorsitzender  
GVV „Vorderes Kandertal“



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

## Genehmigung

Die am 05.12.2023 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Weil am Rhein und dem Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal zur Übertragung von Aufgaben der Erwachsenen- und Weiterbildung (VHS-Kursangebote) auf die Volkshochschule Weil am Rhein wird gemäß § 25 Abs. 5 GKZ genehmigt.

Freiburg i. Br., den 11.12.2023

Regierungspräsidium Freiburg

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Vanessa Jäger', written over the printed name.

Vanessa Jäger